

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 26. Juni 2003

**zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung
und die Arbeitslosenhilfe**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 13. Mai 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 13. November 1996 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (SGF 866.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 Bst. g (neu)

[¹ Anspruchsberechtigt sind Stellensuchende, die:]

- g) aufgrund einer erfüllten Beitragszeit im Sinne des Artikels 13 AVIG Leistungen der Arbeitslosenversicherung des Bundes bezogen haben.

Art. 24 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 2, 2^{bis} (neu) und 2^{ter} (neu)

² Die in Anwendung des AVIG erlassenen Verfügungen des Amts für den Arbeitsmarkt und der regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind innerhalb von 30 Tagen durch Einsprache an das Amt für den Arbeitsmarkt anfechtbar.

^{2^{bis}} Die in Anwendung des AVIG erlassenen Verfügungen der Arbeitslosenstellen sind innerhalb von 30 Tagen durch Einsprache an die Arbeitslosenstellen anfechtbar.

^{2^{ter}} Der gemäss den vorangehenden Absätzen erlassene Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 2

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER